

GRÜNE SchweizWaisenhausplatz 21
3011 Bern

rahel.estermann@gruene.ch 031 326 66 15 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter 3003 Bern

per E-Mail an: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2022

Entwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN eingeladen, sich zum Entwurf für das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) zu äussern. Wir danken Ihnen dafür und nehmen gerne Stellung.

Die GRÜNEN haben das ursprüngliche E-ID-Gesetz, welches eine Privatisierung und die zentrale Datenspeicherung vorsah, erfolgreich bekämpft (Referendumsabstimmung März 2021). Uns ist es wichtig, dass bald eine E-ID für die Schweizer Bevölkerung zugänglich ist. Wir begrüssen den nun vorliegenden zweiten Entwurf grundsätzlich, da massive Verbesserungen vorgenommen wurden. Wir GRÜNE unterstützen den gewählten Ansatz der Self Sovereign Identity (SSI) und die Idee eines Ökosystems der digitalen Basis-Infrastruktur. Jedoch fordern wir weitere Verbesserungen bezüglich Schutz der Daten und Datenkompetenz der Bevölkerung – die neue E-ID muss der Bund dazu nützen, das Wissen rund um Daten und Datenschutz in der Bevölkerung zu fördern. Ebenso muss die Barrierefreiheit gesetzlich verankert, eine Option für Menschen ohne Ausweis sowie ein Ausstellungsweg über Passbüros geschaffen werden. Die ganze Vertrauensinfrastruktur muss Open Source sein, um ihrem Namen gerecht zu werden. Wir schlagen zudem zwei zusätzliche Gesetzesartikel vor, um die Überidentifikation zu verhindern: Es darf nur dort eine E-ID verlangt werden, wo es für den Zweck auch erforderlich ist.

Allgemeine Anmerkungen

Die GRÜNEN gehörten zum erfolgreichen Referendumskomitee gegen die erste Version des E-ID-Gesetzes. Wir haben das im März 2021 gescheiterte Projekt erfolgreich bekämpft, weil es eine staatliche Kern-Dienstleistung unnötigerweise privatisiert hätte und dabei auch die Prinzipien der Datensparsamkeit, des «Privacy by Design» sowie der dezentralen

Speicherung nicht beachtet hat. Gleich im Anschluss an die Abstimmungen haben die GRÜ-NEN aber <u>ein breit abgestütztes Projekt initiiert</u>, um möglichst schnell ein neues E-ID-Gesetz aufzugleisen. Denn uns ist daran gelegen, dass die Einwohner*innen der Schweiz möglichst schnell über einen elektronischen staatlichen Ausweis verfügen können. Wir GRÜNE haben mehrfach den transparenten und partizipativen Prozess für eine neue E-ID positiv gewürdigt, der in den letzten Monaten stattfand. Wir finden es zentral, dass der Prozess auch nach der Vernehmlassung derart offen weitergeführt wird, beispielsweise bezüglich der Verordnung.

Wir GRÜNE haben uns im Rahmen der Konsultation des Zielbildes E-ID zustimmend geäussert zur Idee des SSI-Ansatzes (Self-Sovereign Identity) sowie derjenigen eines Ökosystems der digitalen Basis-Infrastruktur. Wir stehen auch dem jetzt vorliegenden Entwurf des E-ID-Gesetzes grundsätzlich positiv gegenüber und würdigen, dass im Vergleich zur Vorlage, welche die Bevölkerung ablehnte, massive Verbesserungen des Gesetzes vorgenommen wurden. Das jetzt vorliegende Gesetz ist eine gute Basis, um einen digitalen Identitätsnachweis zu schaffen und so den digitalen Wandel in der Schweiz im Sinne der Menschen und ihrer Bedürfnisse voranzubringen. Gleichwohl gibt es im vorliegenden Entwurf noch Lücken zu schliessen und Änderungen vorzunehmen.

Datenschutz

Mit der Anwendung der E-ID wird eine neue, spezifische Daten-Kategorie geschaffen: besonders schützenswerte Personendaten, die als solche in ihrer Korrektheit bestätigt wurden. Diese Daten sind äusserst wertvoll und verdienen auch einen besonderen Schutz, der durch das Datenschutzgesetz (auch in der revidierten Version) ungenügend gegeben ist. Wir verweisen hier auf die detaillierten Ausführungen der Vernehmlassungsantwort des Referendumskomitees E-ID. Aus Sicht der GRÜNEN muss das BGEID in dieser Hinsicht kritisch geprüft und überarbeitet werden.

Auch muss der Bund prüfen, ob das Vertrauen in die E-ID – gerade auch, wenn sie zu einem Öko-System mit vielen Schnittstellen ausgebaut wird – mit einer unabhängigen Aufsichtskommission gestärkt werden kann.

<u>Datenkompetenz</u>

Die Einführung der E-ID, die anfallenden besonders schützenswerten, bestätigten Personendaten und insbesondere der gewählte SSI-Ansatz – den wir begrüssen – sollte für den Bund ein Anlass sein, eine Kampagne für die Sensibilisierung und Kompetenzaneignung der eigenen digitalen Daten zu starten. Der SSI-Ansatz erfordert eine hohe Verantwortung der Nutzenden und die dafür nötigen Kompetenzen müssen vom Bund folgerichtig gefördert werden. Der Bund soll die Einführung der E-ID so zur Gelegenheit machen, die Daten- und Datenschutzkompetenz der Bevölkerung zu fördern.

<u>Barrierefreiheit</u>

Ohne Berücksichtigung der E-Accessability wären Menschen mit Sehbeeinträchtigung vom staatlichen Angebot eines elektronischen Identitätsnachweises ausgeschlossen. Die Schweiz ist also vertraglich und gesetzlich verpflichtet, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen.

Zu diesem Zweck ist die zu entwickelnde Informatikinfrastruktur unbedingt auf sämtlichen Ebenen nachhaltig barrierefrei zu planen und die Barrierefreiheit durch entsprechende Tests sicherzustellen. Vor dem Start der E-ID muss eine Bestätigung der Barrierefreiheit des Systems durch Fachpersonen aus dem Kreis der Betroffenen erfolgen (siehe auch den Vorstoss 22.7406 der grünen Nationalrätin Franziska Ryser).

Für die detaillierte Ausführungen zur Barrierefreiheit verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort von SZBLIND, die wir unterstützen.

Anmerkungen zu spezifischen Aspekten und Artikeln des BGEID

AHV-Nummer (Art. 2 Abs. 3)

Die GRÜNEN sehen die weitverbreitete Speicherung und Nutzung der AHV-Nummer kritisch. Sie soll beim Einsatz der E-ID nur dort zugänglich gemacht werden, wo die AHV-Nummer auch gesetzlich wirklich erforderlich ist.

Optionen für Personen ohne Schweizer Pass oder Aufenthaltsbewilligung (Art. 3)

Gemäss Art. 3 ist eine E-ID nur zugänglich für Personen, welche über einen Schweizer Pass oder eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen. Von diesen zwei Optionen ist aber ein signifikanter Teil der Bevölkerung ausgeschlossen (der sich in seiner Grösse auch nicht messen lässt).

Um diese Personen, die hier leben und oft auch arbeiten, nicht von gewissen Dienstleistungen auszuschliessen, schlagen die GRÜNEN vor, dass das BGEID Möglichkeiten schaffen soll für Personen ohne Schweizer Pass oder gültige Aufenthaltsbewilligung – beispielsweise eine Ausstellung der E-ID aufgrund eines ausländischen Passes.

Ausstellung der E-ID (Art. 4)

Die GRÜNEN beantragen, dass im Ausstellungsprozess ein zweiter Weg geschaffen wird, auf dem die E-ID in einer physischen Anlaufstelle unter Begleitung bezogen werden kann. Die Art der Ausstellung soll zudem in der E-ID als Wert gespeichert werden.

Dieser zusätzliche Ausstellungsweg soll drei Zielen dienen:

- (1) dem Abbau von Hürden für Personen, für welche ein rein digitaler Ausstellungsprozess anspruchsvoll ist;
- (2) der Sicherung des Vertrauens in den Ausstellungsprozess durch eine geschulte und kompetente (physische anwesende, menschliche) Begleitung;
- (3) damit die E-ID auch bei einem regulären Besuch für die Ausstellung einer physischen ID oder Pass automatisch mit angeboten respektive im gleichen Prozess ausgestellt werden kann.

Die GRÜNEN schlagen vor, dafür die Passbüros der Kantone für diesen Prozess einzubinden. Dies könnte in Art. 8 (Anlaufstellen der Kantone) explizit festgehalten werden.

Vorweisen von elektronischen Nachweisen (Art. 16)

Im Sinne der Datensparsamkeit und der Datensicherheit darf eine E-ID nur dort zwingend sein, wo es für den Zweck auch erforderlich ist. Damit wird eine «Überidentifikation» verhindert. Ebenso braucht es ein Widerrufsrecht, damit die E-ID-Inhaber*innen jederzeit die Kontrolle über ihre Daten behalten. Zudem sind jeweils nur jene Attribute zu verlangen, welche für den Zweck tatsächlich erforderlich sind. So braucht zum Beispiel eine Altersfreigabe nur das beglaubigte Attribut des Alters, nicht aber den Namen oder weitere Identifikationsmerkmale.

Die Referendumsallianz macht zwei Ergänzungsvorschläge zu Art. 16, die wir GRÜNE unterstützen:

Art. 16^{bis} Einschränkung der Datenbearbeitung auf das unbedingt Erforderliche; diskriminierungsfreier Zugang

¹ Die Erfordernis eines elektronischen Nachweises darf von Behörden und Privaten als Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung oder Gewährung eines Zugangs nur insoweit gestellt werden als sie für die Erbringung der Leistung oder der Gewährung des Zugangs unbedingt erforderlich ist.

² Falls die Übermittlung von Bestandteilen eines elektronischen Nachweises oder davon abgeleiteten Informationen unbedingt erforderlich ist, so ist stets die Möglichkeit vorzusehen, diese Bestandteile und Informationen ohne vermeidbare Nachteile auf andere Weise zu übermitteln.

Art. 16ter Informations- und Zustimmungspflicht; Widerrufsrecht

Für Datenbearbeitungen, welche für die Erbringung der Leistung oder die Gewährung des Zugangs nicht unbedingt erforderlich sind, gelten nachfolgende Bestimmungen:

- a. Die Verifikatorin informiert die Inhaberin oder den Inhaber des Ausweises über Art, Zweck und Umfang der Datenbearbeitung.
- b. Die Datenbearbeitung bedarf der expliziten und jederzeit widerrufbaren Zustimmungen der Inhaberin und des Inhabers.
- c. Erfüllt die Bearbeitung verschiedene Zwecke, so hat die Inhaberin oder der Inhaber die Zustimmung zu jedem dieser Zwecke einzeln zu erteilen.
- d. Die Inhaberin oder der Inhaber kann die Zustimmung jederzeit und einzeln widerrufen.

Vertrauensinfrastruktur (5. Abschnitt)

Wir begrüssen es sehr, dass die Basisinfrastruktur für die E-ID nun eine Staatsaufgabe ist – dies ist eine der zentralen Errungenschaften der neuen E-ID-Vorlage. Das Vertrauen ist ein wichtiger Faktor für den Erfolg der E-ID und des gesamten Ökosystems.

Um das nötige Vertrauen in diese Infrastruktur auch wirklich zu schaffen, muss sie komplett – und nicht nur in Teilen – in der Verantwortung des Bundes liegen und Open Source sein.

Die GRÜNEN verlangen deshalb, dass auch die Funktionalität zur Prüfung der E-ID (in Form einer Anwendung/App, aber auch als Software Development Kit wie es beispielsweise beim Covid-Zertifikat der Fall war) vom Bund ausgestellt werden muss – dies hat sich bereits bei den Covid-Anwendungen bewährt. Die «kann-Formulierung» in Art. 20 ist zu ersetzen.

Dasselbe gilt auch für das System für Sicherungskopien (Art. 21): Auch hier ist die Kann-Formulierung zu ersetzen.

Neben den Quellcode der Vertrauensinfrastruktur muss auch der Quellcode der Apps gemäss Art. 19 (Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisen von elektronischen Nachweisen) und Art. 20. (Anwendung zur Prüfung der elektronischen Nachweise) offengelegt werden.

Gebühren (Art. 26)

Die GRÜNEN beantragen, dass keine Gebühren erhoben werden. Das E-ID-Ökosystem ist eine Basisinfrastruktur für die Digitalisierung der Schweiz und damit für die Effizienz und Attraktivität der gesamten Volkswirtschaft. Aussteller*innen und Verifikator*innen investieren ihren Anteil am Ökosystem durch die Anpassung ihrer Systeme und Prozesse.

Wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Kritikpunkte an der vernehmlassten Gesetzesvorlage.

Freundliche Grüsse

B. KH.

Balthasar Glättli

Präsident

Rahel Estermann

Paul Burn

stv. Generalsekretärin, Leiterin Politik